

5. Chemikalien usw.

A. Salpeter, Glycerin, Toluol, Terpentinöl, Kampfer, Schwefel, Chlor und daraus gefertigte Kampfmittel, Stickstoff und metallisches Natrium.

Rt. Ch. I. L/8. 16. K. R. A.

Stellv. Generalkommando XIII. (R. W.) Armeekorps.

Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

Vom 1. März 1916.

(Beil. 3. Staatsanz. vom 1. März 1916 Nr. 50 S. 369.)

Chemikalien. Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Versehen des Königlich Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 8. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)¹⁾ und jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)²⁾ bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

6. S. S. 487.

- a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 1. März 1916 in Kraft und erhebt die Verordnung Ch. I. L/8. 15. K. R. A., betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung vom 1. August 1915, veröffentlichte in der Beil. 3. Staatsanz., vom 31. Juli 1915 Nr. 177.
- b) Für die in § 3 Absatz d) beschlagnahmten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Ware in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von dieser Verordnung werden sämtliche Vorräte der in der amstehenden Ubersichtstafel aufgeführten Stoffgemengen und Stoffarten (emerlet, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Gattungen und Arten vorhanden sind) betroffen, auch wenn sie nach der Verfügung Ch. I. L/8. 15. K. R. A. frei waren.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Personen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam befinden, oder die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Gewerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, oder bei denen sie sich unter Zollaufsicht befinden;
- c) Personen, welche zur Wiederherstellung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

¹⁾ D. S. S. 21/22.

²⁾ D. S. S. 16/17.